



Richtlinien für den Faschingsumzug in Nandlstadt

1. Anmeldung: Bei der Anmeldung muss pro Wagen/Gruppe ein Wagenverantwortlicher (mind.18 Jahre) und der verantwortliche Fahrer schriftlich mit Anschrift und Unterschrift benannt werden.

Diese Aufsichtsperson wird für seine/n gemeldete/n Gruppe/Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz oder Richtlinien festgestellt werden. Wir als Organisator werden in Verbindung mit der Polizei diese Punkte stichpunktartig kontrollieren.

Wer keinen Verantwortlichen benennen kann oder die Aufsichtsperson beim Umzug nicht anwesend ist, wird definitiv nicht am Umzug teilnehmen.

2. An-/Abfahrt: Die Anreise ist ab 12.00 Uhr möglich und muss bis spätestens 13.30 Uhr geschehen.

Die Gruppen/Wägen bekommen nach Anwesenheitskontrolle der Aufsichtsperson ihren Start/Stellplatz zugeteilt.

Parkmöglichkeiten nach dem Umzug der Wägen am Schulparkplatz.

Wir weisen darauf hin, dass es sowohl bei der Anfahrt wie auch bei der Abfahrt verboten ist, Personen auf den Wägen zu befördern! Verantwortlich ist der Fahrzeugführer. Die Polizei wird dies vor Ort kontrollieren. Den Weisungen der Polizei und Feuerwehr ist Folge zu leisten. Bis 16:00 Uhr müssen die Wägen aus dem Ortsbereich entfernt werden.

3. Jugendschutz: Das Mitführen von brantweinhaltenen Getränken auf den Umzugswägen ist Verboten. (z.B. Feigling, Ficken...)

Werden auf einem Wagen alkoholisierte Jugendliche angetroffen, werden deren Eltern informiert. Des Weiteren wird die gemeldete Aufsichtsperson in Verantwortung genommen. Die Polizei wird vor und nach dem Umzug Kontrollen durchführen.

4. Sicherheit: Der Wagenverantwortliche legt eigenverantwortlich die Anzahl der Wagenbegleiter fest. Pro Wagen sollten 4 Personen zur Sicherheit abgestellt werden. Sie sollten mindestens 18 Jahre alt sein.

Es dürfen sich keine Personen auf beweglichen Teilen (z.B. Frontlader) aufhalten.
Ferner ist offenes Feuer auf und neben den Wägen untersagt.
Genauerer zur Bauweise und Sicherheit der Wägen, siehe Vorschriften
des Landratsamtes.

5. Lärm: Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen.

Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten. Die Lautstärke von Anlagen auf den Faschingswägen ist insgesamt so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann.

Die GEMA Gebühr ist selbst zu entrichten.

6. Sauberkeit: Wir weisen alle Zugteilnehmer darauf hin, dass das Auswerfen von Flaschen, Gläser, Stroh, Papier, etc., sowie das Versprühen von Sahne, Farbe, etc., zu unterlassen ist. Bei Verstößen werden die Kosten an den Verantwortlichen weitergeleitet.

**Bei Verstößen gegen unsere Auflagen, wird der Wagen
oder die Gruppe vom Umzug ausgeschlossen.**

Wir bitten um ihr Verständnis.

gez. Narrhalla Nandlstadt
& Markt Nandlstadt